

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Arbeitnehmerüberlassung der aboratis Personalmanagement GmbH und Tochterunternehmen - im nachfolgenden „aboratis GmbH“ genannt.

1. Allgemeines

Für sämtliche von **aboratis GmbH** erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn **aboratis GmbH** diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Das Vertragsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (im Folgenden AÜV) durch beide Parteien zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für **aboratis GmbH** keine Leistungspflichten bestehen, sofern nicht eine unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher an **aboratis GmbH** zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AUG).

2.2 Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Leiharbeiternehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit **aboratis GmbH** eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen; Einsatz des Leiharbeitnehmers

3.1 Der Abschluss des AÜV begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Leiharbeiternehmer und dem Entleiher. **aboratis GmbH** ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers.

3.2 Für die Dauer des Einsatzes beim Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Leiharbeiternehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit **aboratis GmbH** vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich und dem Ausbildungsstand des jeweiligen Leiharbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei **aboratis GmbH**.

3.3 Ein Leiharbeiternehmer der **aboratis GmbH** darf von dem Entleiher nicht in einen Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Leiharbeitnehmers gleichwohl erfolgt, haftet der Entleiher für die hierdurch **aboratis GmbH** entstehenden Schäden und Aufwendungen.

3.4 Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang zu bestätigen. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers von 35 Stunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit von 7 Stunden als vereinbart. Kommt der Entleiher mit der Annahme der Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **aboratis GmbH** berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden ihres Leiharbeitnehmers zu verlangen.

3.5 Sofern für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese auf seine Kosten einzuholen und **aboratis GmbH** eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Entleiher den Leiharbeiternehmer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzen will, wird er auf seine Kosten rechtzeitig eine ggf. erforderliche Anmeldung des Leiharbeitnehmers am Einsatzort vornehmen und eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen. Soweit am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz eines Leiharbeitnehmers für **aboratis GmbH** genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist, wird der Entleiher dies **aboratis GmbH** unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitteilen.

3.6 **aboratis GmbH** stellt sicher, dass der Leiharbeiternehmer über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.

3.7 Der Entleiher informiert **aboratis GmbH** unverzüglich, wenn ihm ein Leiharbeiternehmer überlassen werden soll oder überlassen wird, der entweder 1.) mit dem Entleiher oder einem Unternehmen, das mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bildet, in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat oder 2.) in dem Einsatzbetrieb des Entleihers in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch **aboratis GmbH** bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war. In einem Fall gemäß Satz 1 Nr. 1.) wird der Entleiher **aboratis GmbH** unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen. Der Entleiher stellt **aboratis GmbH** von solchen Aufwendungen frei, die auf (i) einen Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Satz 1 oder (ii) falschen oder fehlenden Informationen des Entleihers hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen i.S.v. § 9 Nr. 2 AÜG gemäß Satz 2 beruhen.

4. Aufsichtspflicht Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Entleihers / Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Der Entleiher übernimmt die Aufsichtspflicht des Leiharbeitnehmers, ferner die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt **aboratis GmbH** insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers sowie sonstiger Dritter im Innenverhältnis frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflichten resultieren.

4.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Leiharbeiternehmer vor Beginn seiner Tätigkeit in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Leiharbeiternehmer der **aboratis GmbH** aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstandenen Ausfallzeiten.

4.3 Die Leiharbeiternehmer werden von dem Entleiher mit der ggf. erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Entleiher sichergestellt/veranstaltet.

4.4 Zur Wahrnehmung der vom Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher **aboratis GmbH** ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeiternehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.5 Der Entleiher wird **aboratis GmbH** einen etwaigen Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers unverzüglich schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher **aboratis GmbH** einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit **aboratis GmbH** den Unfallhergang untersuchen.

4.6 Soweit erforderlich verpflichtet sich der Entleiher, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Leiharbeiternehmer an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die nach Arbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll. Ggf. wird der Entleiher der **aboratis GmbH** eine Kopie der entsprechenden Genehmigung übersenden.

5. Zurückweisung / Austausch von Leiharbeiternehmern

5.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeiternehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber **aboratis GmbH** zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der **aboratis GmbH** zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeiternehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist **aboratis GmbH** berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeiternehmer an den Entleiher zu überlassen.

5.2 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Leiharbeiternehmer von **aboratis GmbH** nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist, und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet. Lehnt der Entleiher den überlassenen Leiharbeiternehmer ab und steht **aboratis GmbH** eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist **aboratis GmbH** berechtigt, von dem jeweiligen AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeiternehmer seine Tätigkeit bei dem Entleiher aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss. 5.3 Darüber hinaus ist **aboratis GmbH** jederzeit berechtigt, aus organisatorischen Gründen an den Entleiher überlassene Leiharbeiternehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeiternehmer einzusetzen. **aboratis GmbH** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen durch Krankheit oder aus anderem Grunde bei dem Entleiher ausfallenden Leiharbeiternehmer durch einen anderen Leiharbeiternehmer, der die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.

6. Leistungshindernisse / Rücktritt

6.1 **aboratis GmbH** wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Leiharbeiternehmern durch Umstände, die nicht durch **aboratis GmbH** schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder der **aboratis GmbH**, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist **aboratis GmbH** in den genannten Fällen berechtigt, von dem AÜV zurückzutreten.

6.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Entleiher bekannt, dass ein von **aboratis GmbH** überlassener Leiharbeiternehmer nicht in dem Betrieb des Entleihers tätig werden darf, solange der Betrieb des Entleihers bestreikt wird. Für die Dauer eines Streiks in dem Betrieb des Entleihers, in dem der Leiharbeiternehmer eingesetzt werden soll, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Leiharbeiternehmer einzusetzen, oder wenn der Leiharbeiternehmer an einer in dem Betrieb des Entleihers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

6.3 Nimmt der Leiharbeiternehmer seine Tätigkeit nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher **aboratis GmbH** unverzüglich unterrichten.

7. Abrechnung

7.1 Bei sämtlichen von aboratis GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden (zB Branchenzuschläge, s.u. Ziff. 7.8) werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt, soweit diese anfallen. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist der Geschäftssitz von aboratis GmbH, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers. **aboratis GmbH** wird dem Entleiher nach freier Wahl bei Beendigung des AÜV oder wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.2 Der Entleiher ist verpflichtet, **aboratis GmbH** unverzüglich zu unterrichten, wenn dem Leiharbeiternehmer andere Tätigkeiten als im AÜV genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, ist **aboratis GmbH** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz angemessen zu erhöhen, wenn für die dem Leiharbeiternehmer übertragenen Tätigkeiten weitergehende Qualifikationen erforderlich sind, als für die in dem AÜV genannte Tätigkeit. Der in dem AÜV genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für den Verrechnungssatz sowie etwaige vereinbarte Auslösen, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen. Ändert der Entleiher diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für **aboratis GmbH** oder den Leiharbeiternehmer höhere Aufwendungen, so ist **aboratis GmbH** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen in Form einer Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen ersetzt zu verlangen.

7.3 **aboratis GmbH** nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Leiharbeiternehmer überlassenen und vom Entleiher wöchentlich unterschriebenen Stundenaufweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers, die über die bei dem Entleiher geltende regelmäßige tägliche, bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird **aboratis GmbH** Überstundenzuschläge wie im AÜV vereinbart berechnen. Darüber hinaus kann **aboratis GmbH** je nach Lage der Arbeitszeit die weiteren im AÜV bestimmten Zuschläge verlangen.

7.4 Für den Fall, dass **aboratis GmbH** Stundenaufweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies von dem Entleiher zu vertreten ist, ist **aboratis GmbH** berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

7.5 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von **aboratis GmbH** erteilten Abrechnung bei dem Entleiher sofort - ohne Abzug - fällig und zahlbar.

7.6 Die von **aboratis GmbH** entsandten Leiharbeiternehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von **aboratis GmbH** erteilten Abrechnungen befugt. Leistet der Entleiher gleichwohl eine Zahlung an den Leiharbeiternehmer, wird er hierdurch von seiner Zahlungspflicht gegenüber **aboratis GmbH** nicht frei.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges des Entleihers ist **aboratis GmbH** berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5% p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.8 Soweit nach Abschluss des jeweiligen AÜV für den an den Entleiher überlassenen Leiharbeiternehmer ein höheres Entgelt oder höhere Aufwandsersatzleistungen zu zahlen sind, als mit diesem Leiharbeiternehmer bei Abschluss des jeweiligen AÜV vereinbart war, weil a.) eine Erhöhung des nach Maßgabe der auf das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers anwendbaren Tarifverträge diesem zustehenden tariflichen Entgelts (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld, sonstiger Sondervergütungen, Zuschläge oder Zulagen) oder tariflicher Aufwandsersatzleistungen eintritt, oder

b.) eine Erhöhung des tariflichen Entgelts (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld, sonstiger Sondervergütungen, Zuschläge oder Zulagen) oder der tariflichen Aufwandsersatzleistungen aufgrund eines Wechsels der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge durch **aboratis GmbH** eintritt, oder c.) ein gesetzlicher Mindestlohn oder eine allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze oder ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers Anwendung findet und (1.) dieser gesetzliche Mindestlohn, diese Lohnuntergrenze bzw. dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss des jeweiligen AÜV in Kraft getreten ist oder die Anwendbarkeit dieses gesetzliche, Mindestlohns, dieser Lohnuntergrenze bzw. dieses Tarifvertrages (2.) nach dem insoweit von dem Entleiher an **aboratis GmbH** mitgeteilten Informationen für **aboratis GmbH** nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Entleiher mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Entleihers geändert haben oder (4.) der Entleiher den Leiharbeiternehmer mit anderen Tätigkeiten beschäftigt, als im AÜV vereinbart, oder

d.) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Leiharbeiternehmer zu zahlen sind, als von **aboratis GmbH** bei Abschluss des jeweiligen AÜV kalkuliert, und (1.) der zugrunde liegende Branchenzuschlagtarifvertrag erst nach Abschluss des jeweiligen AÜV in Kraft getreten ist oder die Anwendbarkeit dieses Branchenzuschlagtarifvertrages (2.) nach dem insoweit von dem Entleiher an **aboratis GmbH** mitgeteilten Informationen für **aboratis GmbH** nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Entleiher an **aboratis GmbH** mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Entleihers geändert haben, oder

e.) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ gemäß § 9 Nr. 2 AÜG Anwendung findet und dem Leiharbeiternehmer hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen, als mit **aboratis GmbH** bei Abschluss des AÜV vereinbart,

ist **aboratis GmbH** jeweils berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Entstehung des jeweiligen höheren Entgeltanspruchs bzw. des höheren Anspruchs auf Aufwandsersatzleistungen

den mit dem Entleiher vereinbarten Stundenverrechnungssatz oder ggf. vereinbarte Aufwandsersatzleistungen entsprechend der ursprünglichen Kalkulation des mit dem Entleiher jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zu erhöhen. Hierbei ist in Ansatz zu bringen, dass sich der Stundenverrechnungssatz zu 90% ausschließlich auf Grundlage des Entgelts des Zeitarbeitnehmers berechnet, während 5 % des Stundenverrechnungssatzes ausschließlich durch die an den Leiharbeitnehmer zahlbaren Aufwandsersatzleistungen begründet sind. Dem Entleiher bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend genannten Umstände jeweils zu keiner bzw. nur zu einer geringeren Erhöhung der zulasten von **aboratis GmbH** entstehenden Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen. Ggf. ist **aboratis GmbH** lediglich berechtigt, die entsprechend erhöhten Lohn- und Lohnnebenkosten in seine ursprüngliche Kalkulation einzustellen und einen so berechneten höheren Verrechnungssatz zu verlangen. 7.9 Sofern **aboratis GmbH** in einem Fall gemäß Ziff. 7.8 Abs. c (2.) bis (4.) oder Abs. d (2.) bis (3.) für Zeiträume Geldstrafen oder Bußgelder zahlen muss, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Entleiher **aboratis GmbH** die maßgeblichen betrieblichen Umstände oder einen etwaigen Tätigkeitswechsel des Leiharbeitnehmers mitgeteilt hat, ist der Entleiher verpflichtet, **aboratis GmbH** von diesen Zahlungspflichten freizustellen.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

8.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der **aboratis GmbH** aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder ist rechtskräftig festgestellt. 8.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **aboratis GmbH** berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem AÜV an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. **aboratis GmbH** ist demgegenüber jederzeit berechtigt, die ihr gegenüber dem Entleiher aus dem AÜV zustehenden Ansprüchen an einen Dritten abzutreten.

9. Gewährleistung / Haftung

9.1 Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer allgemein für die im AÜV vereinbarten Tätigkeiten geeignet sind. Darüber hinaus steht die Einarbeitung und die Überwachung und Führung der Leiharbeitnehmer im Pflichtenkreis des Entleihers. Der Verleiher ist nicht zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Leiharbeitnehmer, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen verpflichtet. 9.2 **aboratis GmbH**, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn **aboratis GmbH**, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von **aboratis GmbH** sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des AÜV überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit haftet **aboratis GmbH** auch für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet **aboratis GmbH** darüber hinaus nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.

9.3 Der Entleiher verpflichtet sich, **aboratis GmbH** von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. **aboratis GmbH** wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte in Kenntnis setzen.

10. Übernahme von Leiharbeitnehmern / Personalvermittlung / Vermittlungshonorar

10.1 Das zwischen dem Entleiher und **aboratis GmbH** bestehende Vertragsverhältnis ist jeweils über die Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Entleiher den bei ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das mit **aboratis GmbH** bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist. 10.2 Sofern der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG mit einem von **aboratis GmbH** zuvor an ihn überlassenen Leiharbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeitnehmer als von **aboratis GmbH** vermittelt, soweit nicht der Entleiher nachweist, dass **aboratis GmbH** für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer nicht ursächlich geworden ist.

10.3 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß 15 AktG verbundenes Unternehmen den Leiharbeitnehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und **aboratis GmbH** den Leiharbeitnehmer zuvor dem Entleiher zur Überlassung angeboten hat. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass das entsprechende Angebot der **aboratis GmbH** für die Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeitnehmer nicht ursächlich geworden ist.

10.3 Im Falle einer Vermittlung gemäß Ziff. 10.2 und Ziff. 10.3 steht **aboratis GmbH** gegenüber dem Entleiher bzw. demjenigen Unternehmen, dem der Leiharbeitnehmer zur Überlassung angeboten wurde, ein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zu. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt im Fall der Ziff. 10.3 2 Bruttomonatsgehälter. Im Fall der Ziff. 10.2 beträgt das Vermittlungshonorar je nach der Dauer der unmittelbar vorangehenden Überlassung des Leiharbeitnehmers

bei Einstellung vor Ablauf von 3 Monaten	2,0	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 3 Monaten	1,5	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 6 Monaten	1,0	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 9 Monaten	0,5	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 12 Monaten	0,0	Bruttomonatsgehälter

Das Bruttomonatsgehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne dieser Ziff. 10.3 umfasst sämtliche diesem nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Entleiher oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG geschlossenen Arbeitsvertrages in einem Kalenderjahr zufließenden Entgelte einschließlich Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Firmen-Kfz und etwaiger variabler Entgelte (z. B. Tantiemen), dividiert durch den Faktor 12.

10.4 Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Leiharbeitnehmer und dem Entleiher, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Unternehmen des Entleihers fällig und ist nach Rechnungsstellung durch **aboratis GmbH** zahlbar. Der Entleiher verpflichtet sich, **aboratis GmbH** unverzüglich und aufaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeitnehmer zu unterrichten. Auf Verlangen von **aboratis GmbH** hat der Entleiher Auskunft über das Bruttomonatsgehalt des Leiharbeitnehmers im Sinne von Ziff. 10.3 zu geben und **aboratis GmbH** den Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeitnehmer vorzulegen.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1 Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Sofern ein Leiharbeitnehmer über den in dem AÜV genannten Beendigungszeitpunkt hinaus mit dessen Kenntnis für den Entleiher tätig wird, gilt die Laufzeit des AÜV als zu den in dem AÜV und diesen AGB genannten Bedingungen unbefristet verlängert.

11.2 In der ersten Woche des Einsatzes des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher berechtigt, den AÜV mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das

Recht zu, den AÜV mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.

11.3 Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung des AÜV. **aboratis GmbH** ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des AÜV berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

11.4 Eine Kündigung des AÜV durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber **aboratis GmbH** ausgesprochen wird. Die durch **aboratis GmbH** überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

12. Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG verbietet Benachteiligungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters sowie der sexuellen Identität.

12.1 Dem AGG entsprechend wählt der Verleiher Personal benachteiligungsfrei aus. Er überlässt an den Entleiher nur Leiharbeitnehmer, welche über die Inhalte des AGG geschult und auf die Einhaltung des AGG verpflichtet wurden.

12.2 Das AGG gilt auch für den Entleiher. Diesem obliegen die darin benannten Pflichten nicht nur gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern, sondern auch gegenüber dem ihn überlassenen Leiharbeitnehmer. Insbesondere hat der Entleiher auch gegenüber dem Leiharbeitnehmer bekannt zu geben, bei welcher Stelle er sich im Falle einer Benachteiligung beschweren kann.

12.3 Der Entleiher wird dem Verleiher hinsichtlich eines bereit zu stellenden Leiharbeitnehmers keine Auswahlvorgabe machen, die eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des AGG beinhalten würde. Auch wird der Entleiher einen bereits überlassenen Leiharbeitnehmer nicht wegen eines im AGG genannten Grundes in unzulässiger Weise von einem Einsatz abmelden.

12.4 Der Entleiher wird Arbeitsanweisungen gegenüber dem Leiharbeitnehmer benachteiligungsfrei ausüben. Er wird insbesondere durch Maßnahmen - auch vorbeugende, wie z.B. Schulungen - Sorge dafür tragen, dass der Leiharbeitnehmer nicht durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person benachteiligt wird und dass eine erfolgte Benachteiligung durch Maßnahmen gegenüber dieser Person, wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung, unterbunden wird.

12.5 Der Entleiher hat die Niederlassung, die den Leiharbeitnehmer an ihn überlässt, über etwaige Benachteiligungen dieses Leiharbeitnehmers, ggf. durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person, unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten; die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn zunächst nur die Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung gegeben ist.

12.6 Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person den Leiharbeitnehmer benachteiligen oder besteht - weil der Entleiher die in Absatz 5 genannten Maßnahmen nicht ergriffen hat - die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist der Verleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Bezug auf den benachteiligten Leiharbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Leiharbeitnehmers verpflichtet zu sein; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung wider Erwarten durch einen anderen Leiharbeitnehmer des Verleihers erfolgen sollte.

12.7 Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person den Leiharbeitnehmer benachteiligen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Verleiher geltend gemacht werden, insbesondere solchen des benachteiligten Leiharbeitnehmers, im Innen- und soweit rechtlich möglich bereits im Außenverhältnis frei; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung wider Erwarten durch einen anderen Leiharbeitnehmer des Verleihers erfolgen sollte.

12.8 Der Entleiher ersetzt dem Verleiher auch einen Schaden, welcher ihm dadurch entsteht, dass zum Schutz des Leiharbeitnehmers vor einer Benachteiligung bei dem Entleiher, der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich geworden ist.

13. Verschwiegenheit und Datenschutz

13.1 Die Leiharbeitnehmer von **aboratis GmbH** haben sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Der Entleiher hat **aboratis GmbH** unverzüglich und vor Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers darüber zu informieren, wenn für den Leiharbeitnehmer aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Entleiher das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG gilt. In diesem Fall wird **aboratis GmbH** den Leiharbeitnehmer schriftlich auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichten und dies dem Entleiher auf Verlangen nachweisen.

13.2 Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Überlassung des Leiharbeitnehmers von **aboratis GmbH** bestimmungsgemäß oder zufällig bekannt werdenden persönlichen Daten des Leiharbeitnehmers vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.

13.3 Der Entleiher willigt ein, dass seine in dem AÜV genannten Daten von **aboratis GmbH** genutzt werden, um im Zweifelsfall einen Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau in Wiesbaden oder der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu erfragen, ob es sich bei dem Entleiher um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AUG handelt.

14. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen des AÜV oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von **aboratis GmbH** überlassenen Leiharbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des AÜV mit dem Entleiher zu vereinbaren.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen **aboratis GmbH** und dem Entleiher ist der Sitz der jeweiligen **aboratis GmbH** Geschäftsstelle, die den jeweiligen AÜV geschlossen hat, sofern der Entleiher Kaufmann ist. **aboratis GmbH** kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleihers geltend machen.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen **aboratis GmbH** und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Normen, die auf internationales Recht oder das Recht eines anderen Staates verweisen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des AÜV unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke entsteht, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und/oder des AÜV hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

aboratis personalmanagement GmbH / aboratis personalmanagement ost GmbH
Stand Februar 2017